

Einen Wohnsitz hat ein Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Der Begriff des steuerlichen Wohnsitzes deckt sich demnach durchaus nicht mit dem Begriffe des bürgerlichen Wohnsitzes.

a) Als Wohnung gilt nicht jedes nur zu einem zeitweiligen oder vorübergehenden Aufenthalt eingerichtete oder ausreichende Absteigerquartier, sondern es gehört dazu, daß zum dauernden Aufenthalte Wohnräume eingerichtet sind, welche dem Steuerpflichtigen für sich und seinen Haushalt standesgemäße Unterkunft gewähren. Ein früher begründeter Wohnsitz kann aber auch bei vorübergehender oder selbst dauernder Abwesenheit vom Orte des Wohnsitzes beibehalten werden.

Für die Annahme einer Wohnung sind demnach die persönlichen und örtlichen Verhältnisse, die Art und der Zweck der Benutzung der Räume usw. entscheidend. Ein Raum, der lediglich zum Aufbewahren von Möbeln dient, kann als Wohnung nicht angesehen werden, ebensowenig wird durch die Errichtung eines Bureaus eine Wohnung begründet.

b) Die Zuneigung der Wohnung setzt die tatsächliche Herrschaft über die Wohnung voraus, mit der das ausschließliche Verfügungsrecht über Gebrauch und Benutzung der Wohnung verbunden ist.

c) Die Zuneigung unter Umständen, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen, erfordert nicht einen fortgesetzten ununterbrochenen Aufenthalt (oben a). Regelmäßig ist schon die dauernde Unterhaltung einer möblierten Wohnung an einem Orte und deren wiederholte Benutzung als ausreichendes Merkmal eines Wohnsitzes an dem Orte zu erachten.

Es genügt die Absicht der dauernden Beibehaltung einer Wohnung in dem betreffenden Orte, also nicht nur einer bestimmten oder der augenblicklichen Wohnung.

d) Bei Personen, die unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft stehen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig sind, bestimmt sich die Fähigkeit, selbständig oder mit